

Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert *

von

Winfried Irgang

Sucht man den Stellenwert des 13. Jahrhunderts in der Geschichte Schlesiens zu bestimmen, so drängt sich nahezu die Bezeichnung revolutionär auf, so umfassend und grundlegend sind die Wandlungen in Staat und Gesellschaft, die in diesem Jahrhundert Platz gegriffen haben — als Schlagworte seien nur genannt: Siedlungsbewegung und Eindringen des deutschen Rechts mit ihren vielfältigen Folgen für die Staatsverfassung, Monarchiebestrebungen der „großen“ Heinriche, Zerstückelung des Landes, kulturelle und zivilisatorische Vorrangstellung in den Piastenzländern, Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Macht. Die Grundlagen entscheidender Entwicklungstendenzen sind in diesem Jahrhundert gelegt worden, im Erstarken der Grundherren und des Bürgertums gegenüber dem Landesherrn ebenso wie in der beginnenden inneren und äußeren Lösung von der Polonia und der allmählichen Hinwendung zu Böhmen. Freilich ist die Charakterisierung „revolutionär“ nur dann zutreffend, wenn man sie — zusammenfassend — von der Wirkung her betrachtet, nicht im Sinne von schlagartigen und plötzlichen Umwälzungen. Das Schlesien des Jahres 1300 weist ein ganz anderes Gesamtbild auf, als es sich beim Regierungsantritt Heinrichs I. 1201 darbot. Ähnliche Umwälzungen hat es erst wieder im 16. Jahrhundert gegeben — die Reformation hat denn auch Positionen der Kirche zum Wanken oder zum Einsturz gebracht, deren Grundlagen im 13. Jahrhundert geschaffen worden sind. Im folgenden soll die Entwicklung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Schlesien des 13. Jahrhunderts als Beispiel für die eben angeführte Charakterisierung skizziert werden.

Es kann nicht Aufgabe dieser knappen Untersuchung sein, allen mannigfachen Einzelheiten und Verästelungen der vielfältigen Auseinandersetzungen zwischen „Kirche“ und „Staat“ — wobei diese globalen Begriffe naturgemäß nur mit allen Vorbehalten gebraucht sein sollen — nachzugehen. Dies würde auf weite Strecken zu einer Darstellung der allgemeinen inneren Entwicklung Schlesiens führen. Die Ereignisse und Fakten sind auch von der bisherigen Geschichtsschreibung, wenn auch mit unterschiedlicher Bewertung, angemessen berücksichtigt und zutreffend dar-

*) Dieser Beitrag ist meinem verehrten Lehrer Prof. Dr. Ludwig Petry zum 70. Geburtstag gewidmet. Er hat in seiner Abhandlung „Politische Geschichte unter den Habsburgern“ im 2. Band der Geschichte Schlesiens (Darmstadt 1973) in meisterhafter Weise die enge Verzahnung von politischer und Kirchengeschichte dargestellt.

gestellt worden¹, und es sind inzwischen keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte hinzugekommen. Es soll hier vielmehr versucht werden, vor allem durch eine genaue Analyse der überlieferten Urkunden, d. h. für unsere Zwecke der direkten Selbstaussagen oder Reflexe auf Ereignisse, Anschauungen sowie Beweggründe und Antriebskräfte der „Protagonisten“ aufzuzeigen, wobei eine gründliche diplomatische Auswertung der einzelnen Dokumente Voraussetzung ist.

Die zeitliche Beschränkung auf das 13. Jahrhundert ergibt sich nahezu zwangsläufig; in diesem Jahrhundert hat die Kirche in Schlesien unter tatkräftiger und geschickter Führung der Breslauer Bischöfe jene Stellung errungen, die — nicht ohne Rückschläge ausgebaut und erweitert — ihr Wesen jahrhundertlang geprägt haben. Aber auch die räumliche Begrenzung dieser Untersuchung auf das Herrschaftsgebiet der *duces Slesie* im Sinne des 13. Jahrhunderts, d. h. also Mittel- und Niederschlesien, bietet sich von selbst an, denn im Herzogtum Oppeln ist, soweit sich das an den viel spärlicher gesäten Quellenbelegen ablesen läßt, die Entwicklung in anderen Bahnen verlaufen. Dennoch muß man die Verhältnisse in den anderen Gebieten der dem Stuhle des hl. Petrus unmittelbar unterstellten Polonia stets im Auge behalten, denn nur vor ihrem Hintergrund ist eine zutreffende Würdigung möglich.

Josef Pfitzner, einer der besten Kenner der Breslauer Bistumsgeschichte, hat sich zu der Äußerung verstiegen: „Kirchenkampf war die Losung Heinrichs [IV.] und des gesamten 13. Jahrhunderts gewesen.“² Diese Aussage ist insofern zutreffend, als das Ringen um die *libertas ecclesiae* von den Fesseln des Eigenkirchenwesens und das Streben nach

1) Als die wichtigsten zusammenfassenden Darstellungen der letzten Jahrzehnte seien nur genannt: R. Grodecki: *Dzieje polityczne Śląska do r. 1290* [Politische Geschichte Schlesiens bis 1290], in: *Historja Śląska*, Bd 1, Krakau 1933, S. 155—326; T. Silnicki: *Dzieje i ustrój Kościoła na Śląsku do końca w. XIV* [Geschichte und Verfassung der Kirche in Schlesien bis zum Ende des 14. Jhs.] (*Historja Śląska*, Bd 2, Teil 1), Krakau 1939, Neuausgabe Warschau 1953; E. Randt: *Politische Geschichte bis zum Jahre 1327*, in: *Geschichte Schlesiens*, hrsg. von der Historischen Kommission für Schlesien, Bd 1, Stuttgart 1961, S. 96—201; *Historia Śląska* [Geschichte Schlesiens], Bd I, Teil 1, hrsg. von K. Maleczyński, Breslau 1960, S. 330—355, 492—529. Zwei wesentliche Spezialuntersuchungen zu unserem Thema liegen vor mit J. Pfitzner: *Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes*. I. Teil: *Bis zum Beginne der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926*, und H. F. Schmid: *Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters*, Weimar 1938. Häufig benutzte Quellenwerke werden durch folgende Sigel zitiert: CDmP = *Codex diplomaticus maioris Poloniae*, hier Bd 1, Posen 1877
SR = *Regesten zur schlesischen Geschichte*, hier: bis 1300 (*Codex diplomaticus Silesiae*, Bd VII, Teile 1—3), Breslau 1872—1886
Sub = *Schlesisches Urkundenbuch*, Bd 1, bearb. von H. Appelt, Wien, Köln, Graz 1963—1971, Bd 2, bearb. von W. Irgang, ebenda 1977
UGBB = *Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter*, hrsg. von G. A. Stenzel, Breslau 1845

2) Pfitzner, S. 132.

Landeshoheit zeitweise dramatischen und kämpferischen, zuletzt sogar teilweise kriegerischen Charakter angenommen hat. Sie ist jedoch überzogen und verfehlt, wenn sie im Sinne einer „Feindschaft gegen die Kirche“³ gemeint ist. Es ging nie um einen Kampf gegen die Institution der Kirche, sondern die schlesischen Herzöge suchten lediglich, sich der in ihren Augen nachteiligen und schädlichen Dynamik des Entwicklungsprozesses in der Kirche ihres Staatsgebietes entgegenzustemmen oder verlorengegangene Rechte zurückzuerobern. Gerechterweise muß man allerdings zugestehen, daß diese und viele ähnliche pauschalierenden Beurteilungen und Bewertungen Pfitzners in seiner zumeist objektiven Darstellung der Ereignisse selbst keine Stütze finden und auch sein Vergleich mit dem Kampf zwischen sacerdotium und imperium im Deutschen Reich⁴ weitaus treffender ist.

Die tiefgreifenden Umwälzungen in ihren westlichen Nachbargebieten scheinen in der Kirche der Piastländer kaum registriert und zumindest bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nicht nachgeahmt worden zu sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß zumindest die Klöster und die Niederkirchen um die Jahrhundertwende noch voll dem Eigenkirchenrecht unterworfen waren, während die Bistümer einer kaum eingeschränkten landesherrlichen Gewalt unterlagen, die manchmal durchaus eigenkirchenrechtliche Züge trug.⁵ Die Kirche wurde als staatliche Institution betrachtet — und verstand sich wohl auch selbst so; die Geistlichkeit stellte kaum mehr als eine besondere Klasse der staatlichen Beamtschaft dar. Die Landesherren besetzten die Bistümer nach Belieben und nahmen offensichtlich auch die Investitur vor; als Eigentümer des Kirchenguts übten sie oberherrliche Rechte aus, erhoben Abgaben und beanspruchten Leistungen von den Gütern der Kirche; nicht zuletzt saßen sie auch über den Klerus zu Gericht.⁶

Freilich lassen sich zumindest auf der Ebene der hohen Geistlichkeit um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert zaghafte Emanzipationsbestrebungen feststellen; erste Einflüsse des kanonischen Rechts werden sichtbar, als 1180 — wohl beeinflusst durch das Laterankonzil von 1179 — anscheinend die polnischen Bischöfe den Verzicht der Landesherren auf das Spolienrecht erreichen.⁷ Zum Vorkämpfer der kirchlichen Reformidee im pol-

3) Ebenda, S. 122.

4) Ebenda, S. 129.

5) Man wird sich in dieser Einschätzung der kirchlichen Situation gegen Ende des 12. Jhs. eher den vorsichtigeren Wertungen von Schmid, S. 308 ff., anschließen dürfen als den etwas zu undifferenzierten Maßstäben von Pfitzner, S. 15 f.

6) Vgl. die zusammenfassenden Bemerkungen von Schmid, S. 250, und Silnicki, S. 56 ff., beide mit ausführlicher Zitierung der älteren Literatur. Die immer noch umstrittene Frage nach den Wurzeln dieses Eigenkirchenrechts bzw. der landesherrlichen Kirchengewalt (vgl. W. Schlesinger: Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, in: ZfO 1, 1952, S. 345—371) kann für unsere Problemstellung außer Betracht bleiben.

7) CDmP I, Nr. 25. Das Schreiben Papst Alexanders III. vom 28. III. 1180 ist zwar lediglich an den polnischen Senior Herzog Kasimir II. gerichtet, jedoch darf man wohl davon ausgehen, daß auch die anderen Piasten auf das ius

nischen Episkopat ist dann allerdings erst der Gnesener Erzbischof Heinrich Kietlicz (1199—1219) geworden, der — in engen Beziehungen zu Papst Innozenz III. stehend — erfolgreich den Kampf gegen die landesherrliche Kirchengewalt aufgenommen hat.⁸ In geschickter Ausnutzung der politischen Rivalitäten zwischen den einzelnen Piastenfürsten (vor allem um Großpolen) hat er in den Jahren 1207—11 nicht nur die freie kanonische Wahl der Bischöfe durchgesetzt, sondern sich auch von einigen Landesherren weitreichende Freiheiten und Immunitätsrechte für die Kirche zusichern zu lassen.⁹ Unterstützt wurde er dabei nicht nur durch den Papst, der in zahlreichen Mandaten die polnischen Fürsten zum Gehorsam gegenüber den Forderungen des Erzbischofs mahnte, sondern zumindest indirekt auch durch den schlesischen Herzog Heinrich I., bei dem er mehrfach geweiht hat und der wohl die diplomatischen Vorarbeiten für den Friedensschluß mit seinem Hauptgegner Herzog Władysław Laskonogi von Großpolen zu Weihnachten 1208 geleistet hat.¹⁰ Sicherlich konnten damit bereits wesentliche Elemente des Eigenkirchenrechts in Polen beseitigt und die Selbstherrlichkeit der Landesherren gegenüber den Hochstiftern und den Bischöfen zu einem Patronat abgemildert werden; von einem „Todesstoß“ für das Eigenkirchenrecht und von einem „ausschließlich ehrenrechtlichen Patronat“¹¹ des Landesherrn kann — zumal für Schlesien — nicht die Rede sein. Es ist nämlich bezeichnend, daß Heinrich I. zwar an der Synode vom 29. Juni 1210 in Borzykowa teilgenommen, sich jedoch nicht dem privilegium super ecclesiastica libertate der Herzöge von Krakau, Masowien und Kalisch angeschlossen hat, genausowenig wie der Erweiterung wenige Jahre später, der auch Herzog Kasimir von Opoln beigetreten ist.¹² Sicher mögen sowohl für das Zustandekommen dieser Privilegien wie auch für den Nichtbeitritt Heinrichs politische Gründe eine Hauptrolle gespielt haben, wie R. Grodecki vermutet¹³; aber es gibt keinerlei Beweis für seine Behauptung, daß er ihrem Inhalt nicht ablehnend gegenübergestanden habe. Sein späteres Verhalten zeigt vielmehr eindeutig, daß er weder das privilegium fori der Geistlichkeit noch auch eine allgemeine Freiheit der Kirchengüter von verschiedenen landesherrlichen Lasten anerkannt hat.

Die zeitgenössischen Quellen lassen nicht einmal mit Sicherheit erkennen, ob er das wichtigste Ergebnis des Kampfes von Heinrich Kietlicz, die

spolii verzichtet haben; jedenfalls gab es in Schlesien keinen Anlaß zu diesbezüglichen Klagen.

8) Vgl. die Biographie von K. Tymieniecki im Polski Słownik Biograficzny [Polnisches biographisches Lexikon], Bd 9, Breslau, Warschau, Krakau 1960—61, S. 415 ff. mit Literaturhinweisen.

9) SUB I, Nr. 102—112; CDmP I, Nr. 70; vgl. W. Abraham: Pierwszy spór kościelno-polityczny w Polsce [Der erste kirchenpolitische Streit in Polen], Krakau 1895.

10) Vgl. Grodecki, S. 193 f.; Silnicki, S. 133.

11) So Pfitzner, S. 19 f., vgl. dazu die einschränkenden Hinweise von Schmid, S. 308 ff.

12) CDmP I, Nr. 70; SUB I, Nr. 145 f.

13) Grodecki, S. 199 f.

freie kanonische Wahl der Bischöfe, respektiert hat. Die Transferierung des Bischofs Cyprian von Lebus nach Breslau 1201 ist zweifellos auf Grund des Wunsches der schlesischen Herzöge Boleslaus I. und seines Sohnes Heinrich erfolgt, und ob der Terminus *postulatio* in dem Regest eines Schreibens Papst Innozenz' tatsächlich die Folgerung zuläßt, daß Cyprian der erste gewählte polnische Bischof gewesen ist, wie dies T. Silnicki anzunehmen geneigt ist¹⁴, erscheint doch recht fraglich. Andererseits ist es im 13. Jahrhundert in Schlesien zu keinem Dissens zwischen Domkapitel und Landesherrn wegen einer Bischofswahl gekommen, so daß in dieser wesentlichen Frage die Kirche kampfflos gesiegt zu haben scheint.

Dagegen hat sich Heinrich I. — und ebenso die meisten seiner Nachfolger — in einem anderen Punkt den Auffassungen der Kirche eindeutig widersetzt: Im Zehntrecht ist es in Schlesien nie zu umfassenden und allgemein gültigen Regelungen gekommen; sowohl die Zehntverfügungsgewalt als auch die Zehntberechtigung und vor allem die Form der Zehntleistung ist immer wieder umstritten gewesen; hier mußte die Kirche letztlich Kompromisse eingehen, da sie ihre Maximalforderung nach dem vollen Ertragszehnten (Feldzehnt, Garbenzehnt) nur in Teilgebieten durchzusetzen vermochte. Die Annahme, daß der Ausbruch des ersten Zehntenstreits in Schlesien in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zehntverordnungen des 4. Laterankonzils 1215 steht¹⁵, hat viel für sich. Gestützt auf diese Konstitutionen und mit Rückendeckung seines Gnesener Metropoliten, verlangte der Breslauer Bischof Lorenz — offensichtlich im Gegensatz zu einer zwischen Landesherr und Siedlern getroffenen Vereinbarung¹⁶ — von den neuangesiedelten Deutschen und später auch von bisher von der Zehntleistung befreiten Bevölkerungsgruppen den vollen Zehnten.¹⁷ Heinrich I. begründet seinen Widerstand gegen diese Forderungen in erster Linie mit dem immensen wirtschaftlichen Schaden, der dadurch entstehe, daß die Siedler, abgeschreckt durch die hohen Belastungen, das Land wieder verließen; er weist auch ausdrücklich darauf hin, daß diese Forderung erfolge *contra terre consuetudinem, quam observant episcopi convicini*. Die Bezeichnung *indebitis exactionibus nomine decimarum* und *contra iusticiam* beweisen zur Genüge, daß er dem Bischof eine allgemeine und uneingeschränkte Zehntberechtigung nicht zugesteht.¹⁸ Genau auf derselben Linie liegt über vier Jahrzehnte später die Argumentation Herzog Konrads I. von Glogau¹⁹ in seiner Appellation

14) Silnicki, S. 51 f.

15) Ebenda, S. 138 f. mit Literaturhinweisen.

16) So ist zweifellos die Bezeichnung *rescissio facta per episcopum Wratislaviensem* in SUB I, Nr. 149, zu deuten, wie völlig richtig H. v. Loesch in seiner Rezension von Pfitzners Werk bemerkt, abgedruckt jetzt bei H. v. Loesch: Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Konstanz, Stuttgart 1964, S. 176—193, hier S. 184 f.

17) SUB I, Nr. 149—151, 153, 281; vgl. zuletzt B. Zientara: Henryk Brodaty i jego czasy [Heinrich der Bärtige und seine Zeit], Warschau 1975, S. 182 ff.

18) SUB I, Nr. 261.

19) Man wird der einfacheren Unterscheidung halber an dieser üblich ge-

gegen die Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts durch Bischof Thomas II. von Breslau wegen Verweigerung der Zehntleistung; auch er beruft sich darauf, daß von den in Frage kommenden Gebieten noch nie ein Zehnt gezahlt worden sei.²⁰ Dagegen stützt sich der Bischof in seiner Forderung nach dem vollen Zehnten [*prediales decime*] auf die Bibel und die Statuten der Breslauer Synoden von 1248 und 1267²¹ und somit auf das kanonische Recht.

Bei den häufigen Zehntstreitigkeiten ist es nie darum gegangen, den Zehnten als solchen in Frage zu stellen, sondern im Mittelpunkt stand letztlich stets das Ringen um die Zehntverfügungsgewalt und damit um den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen. Durch die Ausbildung der Grundherrschaft wird der Zehnt zum Objekt des feudalen Besitzrechts, er wird „vergrundherrschaftet“ — und damit ist er im Grunde genommen aus dem „Kampf zwischen Staat und Kirche“ herausgewachsen in eine andere Ebene. Ein Großteil der Auseinandersetzungen spielt sich denn auch zwischen Grundherr und Zehntherr ab. Dennoch wäre es falsch, die Wurzel für die Haltung der schlesischen Herzöge in diesem Punkt lediglich in ihrer Eigenschaft als (größte) Grundbesitzer zu suchen. Vielmehr kommen hier — vornehmlich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts — auch stark fiskalische Überlegungen zum Tragen: je geringer die anderweitige Beanspruchung der erhöhten Leistungskraft der Bevölkerung war, desto höher mußten die möglichen Steuereinnahmen des Landesherrn sein. Beide Komponenten — feudales Besitzrecht am Zehnten und dessen „Warencharakter“ (mit der Möglichkeit, ihn als Rekompensations- oder Tauschobjekt einzusetzen) auf der einen Seite, fiskalische Interessen auf der anderen — haben wohl dazu beigetragen, daß die schlesischen Piasten die Zehntansprüche des Bischofs von Breslau nicht uneingeschränkt anerkannt haben. Es hat nie allgemeine Verordnungen — vergleichbar etwa

wordenen Bezeichnung festhalten dürfen, obgleich Konrad selbst nur den Titel *dux Slesie* — oder seltener *dux Slesie et Polonie* — geführt hat.

20) UGGB Nr. 45 (1271): *Quia de quibusdam terris nostris quandoque decimas quandoque censum requiritis ... , cum non extet memoria, quod de eisdem terris prediales decime nostris predecessoribus ullo unquam tempore sint solute aut in contradicito iudicio sint obtente, unde non videretur, qua ratione sint a vobis tamquam debitam [!] requirende.*

21) Ebenda, Nr. 50 (1272): *decime prediales ... denegate erant nobis contra iura novi et veteris testamenti et contra generalem consuetudinem Polonie et specialiter constitutiones sanctorum patrum et contra iura edita per dominum Urbanum papam et postmodum promulgata per venerabilem cardinalem dominum Guidonem tunc in partibus istis sedis apostolice legatum.* Gemeint sind die Konstitutionen 6—7 der Synode von 1248 (s. SUB II, Nr. 346, vgl. dazu zuletzt W. Irgang: Die Statuten der Breslauer Synode vom 10. Oktober 1248, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 34, 1976, S. 21—30) und die Konstitution 6 der Synode von 1267 (s. CDmP I, Nr. 423). Bereits 1255 hatte Thomas I. den bischöflichen Anspruch auf sämtliche Zehnten von Alt- und Neuland, die nicht einer bestimmten Kirche zugewiesen seien, unterstrichen: *quod tam in diocesi Vratislaviensi quam in tota Polonia decime, que non inveniuntur alicui ecclesie ascripte, sive nove sive antique ad ius et mensam pertinent episcopalem* (SR 889).

dem karolingischen Zehntgebot, das aber bekanntlich Mißstände und Zwistigkeiten ebenfalls nicht verhindert hat — gegeben, sondern stets nur Einzelvereinbarungen.²²

Für die Kirche hatte der Kampf um die Zehntfreiheit freilich nicht nur wirtschaftliche Aspekte; für sie waren die Zehnten *res spirituales*²³ und somit der Zehntenstreit Teil des Kampfes um die Freiheit der Kirche schlechthin. Ohne daß sich dies an Hand der verhältnismäßig kargen urkundlichen Mitteilungen explizite belegen ließe, wird man doch davon ausgehen dürfen, daß Bischof Lorenz von Breslau (1207—1232) dies auch tatsächlich so gesehen hat. Seine engen Beziehungen zur römischen Kurie und zu Erzbischof Heinrich Kietlicz, der zunehmende Gebrauch kanonisch-rechtlicher Formulierungen in der bischöflichen Kanzlei²⁴, die Gründung eines Dominikanerklosters in Breslau²⁵ sind deutliche Indizien dafür, daß er neben Kietlicz und Bischof Iwo von Krakau einer der ersten polnischen geistlichen Würdenträger war, der sich zu den Ideen der Gregorianischen Reform bekannte. Solange die politischen Zielvorstellungen der Kirche und des schlesischen Landesherrn einigermaßen übereinstimmten, sind aufkommende Differenzen wie etwa hinsichtlich der Zehnten oder der Gerichtsimmunität in den deutschen Siedlungen des Neisser Gebiets (Blutbannvertrag von 1230²⁶) auf dem Wege des Kompromisses beigelegt worden. Als der politische Konsens nicht mehr gegeben war und zudem mit Bischof Thomas I. (1232—1268) eine äußerst kämpferische Natur den Breslauer Stuhl bestiegen hatten, mußte es notwendigerweise zu Kollisionen kommen.

Dieser Zeitpunkt war offensichtlich gekommen, als der großpolnische Herzog Władysław Odonicz, der dem schlesischen Herzog einen Großteil seines Herrschaftsgebietes hatte abtreten müssen, 1234 durch weitestreichende Zugeständnisse an die Gnesener Kirche Erzbischof Fulko auf seine Seite zu ziehen vermochte und damit bei der Kurie einen Fürsprecher für seine Ansprüche gewann. Es hat den Anschein, als ob in einer koordinierten Aktion nicht nur der Herzog wegen der erzwungenen Gebiets-

22) Vgl. zu dem komplexen und vielschichtigen Gebiet der Zehntentwicklung und -verfassung vor allem die inhaltsreichen Darlegungen von Schmid, S. 401 ff.; zu den Verhältnissen in der Gesamtkirche s. zusammenfassend H. E. Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte, I. Band: Die katholische Kirche, Köln, Wien 1972, S. 193—196. Den „Warencharakter“ des grundherrlichen Zehntbesitzes unterstreicht jüngstens zu Recht — trotz mancher Unrichtigkeiten im Detail — J. Mularczyk: Ze studiów nad prawem patronatu na Śląsku w wiekach średnich [Forschungen über das Patronatsrecht in Schlesien im Mittelalter], in: Śląski kwartalnik historyczny Sobótka 32 (1977), S. 133—148.

23) SUB I, Nr. 288.

24) Vgl. SUB I, S. XXXIV f.

25) SUB I, Nr. 263 und 266. Zur Bedeutung der Dominikaner für das Erwachen einer neuen Religiosität in den Piastenländern sowohl im Klerus wie in der Bevölkerung vgl. J. Kłoczowski: Dominikanie polscy na Śląsku w XIII—XIV wieku [Polnische Dominikaner in Schlesien im 13.—14. Jh.], Lublin 1956, bes. S. 271—287.

26) SUB I, Nr. 308.

abtretungen und der Erzbischof wegen der durch den Krieg für die Gnesener und Posener Kirche entstandenen Schäden, sondern auch Bischof Thomas wegen vielfältiger Bedrückung seiner Kirche durch Heinrich I. Klage bei der römischen Kurie erhoben und langwierige Prozesse gegen den schlesischen Landesherrn initiierten.²⁷ Die Vorwürfe des Breslauer Bischofs sind bestens geeignet, die Situation der Kirche in Schlesien und ihr Verhältnis zum Herzog zu beleuchten; denn nichts deutet darauf hin, daß es sich bei den beklagten landesherrlichen „Übergriffen“ um neue Forderungen und Ansprüche handelt, sondern man muß zweifellos davon ausgehen, daß es die angeblich so verletzte *libertas Wratislaviensis ecclesie* bis zu diesem Zeitpunkt in den angesprochenen Punkten noch gar nicht gegeben hat.²⁸ Um folgende Klagepunkte geht es: Die Kirchenuntertanen werden zu mannigfachen Diensten und Leistungen (nach dem polnischen Recht) wie Beherbergung der herzoglichen Boten, Gäste und Jäger, Geleit- und Gespanndiensten, Burgenbau, Fällung von Wäldern, Burgenbewachung u. ä. herangezogen; sie werden von herzoglichen Gerichten abgeurteilt und müssen dem Landesherrn die Gerichtsgefälle zahlen; sogar der Säkular- und Regularklerus wird dem weltlichen Gericht unterworfen; der Herzog beansprucht die Goldbergwerke im Kirchengebiet für sich.

Zusammengefaßt bedeutet dies: Für Heinrich I. hat es weder eine Immunität der Kirche noch ein *privilegium fori* der Geistlichkeit gegeben, soweit dies nicht im Einzelfall vertraglich festgelegt war. Einschränkend muß man nämlich sagen, daß es sich möglicherweise nur um die Ausübung überkommener landesherrlicher Rechte im Streubesitz der Breslauer Kirche gehandelt hat, nicht dagegen im geschlossenen Neisse-Ottmachauer Bistumsgebiet, für das ja zumindest eine teilweise Regelung der Gerichtsverhältnisse durch den Blutbannvertrag von 1230 gegeben ist. Hier war vielleicht die Lage für die Kirche wesentlich günstiger²⁹, obwohl sich dies im einzelnen nicht beweisen läßt.

Heinrich I. hat sich weder durch die Prozesse an der Kurie noch durch die Drohung mit Kirchenstrafen beeindrucken lassen. Durch geschickte taktische Winkelzüge hat er es verstanden, sich tatsächlich gerichtlichen Verhandlungen zu entziehen, und sogar bald nach erfolgter Exkommunikation wegen Versäumnisses eines Termins im Prozeß mit dem Erzbischof die De-facto-Absolution erreicht³⁰; ebensowenig hat er in der Sache nach-

27) SUB II, Nr. 113 ff., 133 ff., 141, 153; vgl. zuletzt Zientara, S. 282 ff.

28) Unterstrichen wird diese Interpretation der Papsturkunde SUB II, Nr. 113, noch durch die Bemerkung *consuetudine predecessorum [suorum], que potius dici potest confusio, non obstante*. Der Großteil der bisherigen Darstellungen über den Streit zwischen Bischof und Herzog scheint mir in diesem Punkt revisionsbedürftig; besonders Pfitzner, S. 102—105, zieht m. E. unzulässige Schlüsse.

29) Vgl. neben der Darstellung Pfitzners auch die Überlegungen v. Loeschs in seiner Rezension der Beiträge von Z. Wojciechowski in der *Historja Śląska*, Bd 1, jetzt abgedruckt bei H. v. Loesch, Beiträge (s. Anm. 16), S. 207—239, hier S. 218—223.

30) Vgl. K. Engelbert: Starb Herzog Heinrich I. am 19. März 1238 im

gegeben, vielmehr hat er noch die Kirchenuntertanen zur Zahlung einer Steuer gezwungen. Nach seinem Tod am 19. März 1238 hat sein Sohn und Nachfolger Heinrich II. diese Politik offensichtlich konsequent fortgeführt; nach den Angaben des Heinrichauer Gründungsbuches war sein Verhältnis zu Bischof Thomas zeitweilig so feindselig, daß sich dieser aus Sicherheitsgründen aus dem Ottmachauer Land nach Glogau zurückziehen mußte.³¹ Zu einer Wiederannäherung könnte es vielleicht 1240 gekommen sein, erneut aus rein politischen Gründen und im Interesse der päpstlichen Diplomatie.³² Erstmals am 12. März 1241 urkunden Herzog und Bischof gemeinsam³³, also nur wenige Wochen vor Heinrichs gewaltsamen Tod. Es scheint sicher, daß keiner der sachlichen Streitpunkte vorher beigelegt worden ist.

Ziehen wir die verschiedenen Regelungen für die Besitzungen des Bistums im Herzogtum Oppeln als Vergleich heran, so wird deutlich, wie unbefriedigend für den zielstrebigsten Juristen³⁴ Thomas die Situation im *ducatus Slesie* sein mußte. Bereits Herzog Kasimir von Oppeln (1211—1229) hatte der Kirche die Achtung der Immunität zugesichert und dabei *expressis verbis* die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Lastenfreiheit der Kirchenuntertanen erwähnt; 1222 hatte er dem Bischof volle Jurisdiktion in Ujest zugesprochen, wobei er sich nur wenige landesherrliche Vorrechte sowie zwei Drittel der Gerichtsbußen vorbehielt.³⁵ Jetzt (1241) erreichte Bischof Thomas von dem jungen Herzog Mieszko (1238/39—1246) die volle Gerichtsbarkeit für alle Bistumsbesitzungen ohne jegliche Einschränkung.³⁶ Es mußte natürlich im bischöflichen Interesse liegen, diese Erfolge auf die ungleich bedeutenderen Besitzungen in Mittel- und Niederschlesien auszudehnen.

Die außen- und innenpolitische Unsicherheit nach dem Tode Heinrichs II., die Unmündigkeit seiner Söhne und die Führung der Regierung durch seine fromme Witwe Anna boten dazu eine hervorragende Gele-

Banne? in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 18 (1960), S. 28—35.

31) Vgl. G. A. Stenzel: *Liber foundationis claustrae Sanctae Mariae Virginis in Heinrichow oder: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau*, Breslau 1854, S. 131.

32) Vgl. vor allem Grodecki, S. 224 ff. (freilich anscheinend nicht immer ganz zutreffend).

33) SUB II, Nr. 199. Die in der bisherigen Literatur stets als Beweis für eine frühere Versöhnung angeführte Urkunde vom 26. Juni 1239 ist eine Fälschung, s. SUB II, Nr. 429.

34) Trotz eines Restes von Unsicherheit hinsichtlich der Zuordnung eines Siegels mit dem Umschriftrest *THOME DOCTORIS DEC* an einer Urkunde von 1232 (*Codex diplomaticus Poloniae*, Bd I, Nr. 21, vgl. SUB II, Nr. 18) wird man doch wohl davon ausgehen dürfen, daß Bischof Thomas *doctor decretorum*, also Doktor des kanonischen Rechts, war; auf ein akademisches Studium deutet auch der mehrfach urkundlich belegte Magistertitel, vgl. dazu R. Samulski: *Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter bis zum Tode des Bischofs Nanker (1341)*, Teil I, Weimar 1940, S. 88—99.

35) SUB I, Nr. 145, 222.

36) SUB II, Nr. 226.

genheit. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß der auch in der Politik als ehemaliger Kanzler Heinrichs I. erfahrene Bischof Thomas einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung der Herzoginwitwe und später ihres Sohnes Boleslaus genommen hat; dafür sprechen mehrere Urkunden zugunsten der Breslauer Kirche und die direkte oder indirekte (durch Mitglieder des Domkapitels) Beteiligung des Bischofs an vielen Beurkundungen der Jahre 1242—45. Er hat es denn auch erreicht, daß die noch jugendlichen Herzöge die Kirchengüter und -untertanen von einer Reihe von Dienstleistungen befreiten, angeblich auf den ausdrücklichen Wunsch ihres Vaters, den dieser noch zu Lebzeiten geäußert hätte.³⁷ Später jedoch hat Boleslaus sich nicht mehr an dies Versprechen gehalten und anscheinend die gleichen Rechte beansprucht wie seine Vorfahren. Es sei die Hypothese gewagt, daß daraufhin Thomas den jüngeren Heinrich (III.) für sich gewinnen konnte; sicher kam die Landesteilung von 1248, wahrscheinlich auch der bald darauf folgende, für Boleslaus so ungünstige Tausch der Herrschaftsgebiete nicht ohne sein Zutun zustande; ganz zweifellos hat er jedenfalls Heinrich während des Bruderkriegs 1248/49 massiv unterstützt, indem er den Älteren exkommunizierte und sein Land mit dem Interdikt belegte.³⁸ Dieser gemeinsamen Front war Boleslaus nicht gewachsen. Er mußte erneut die Wahrung der Immunität versprechen, der Geistlichkeit das — offenbar bisher immer noch nicht gewährte — privilegium fori zugestehen und Wiedergutmachung für die während des Krieges auf Kirchengütern angerichteten Schäden geloben.³⁹

So hatte der streitbare Bischof um die Jahrhundertmitte einige bedeutende Schritte hin zur Freiheit der Kirche in Schlesien von der landesherrlichen Gewalt getan, und die Aussichten für ihren weiteren Ausbau waren durchaus nicht ungünstig: Heinrich III., mit dem weitaus größten Anteil an kirchlichen Besitzungen in seinem Herrschaftsgebiet, war ihm zu Dank verpflichtet und blieb auch stets sein Schuldner, der widerstrebende Boleslaus war durch die empfindliche Einschränkung seines Gebiets stark geschwächt, zu dem in Glogau regierenden Konrad unterhielt Thomas gute Beziehungen. Dennoch ist ihm ein ähnlicher Durchbruch wie in Oppeln versagt geblieben; wohl konnte er in Liegnitz und Glogau verschiedene Immunitätsverleihungen bzw. -erneuerungen durchsetzen⁴⁰, im Bereich der Hochgerichtsbarkeit mußte er sich jedoch mit erheblichen fürstlichen Vorbehalten abfinden. Auch Heinrich III., der zwar nie ein allgemeines Immunitätsprivileg für die Kirche ausgestellt hat, in dessen Gebiet sie sich aber sicher zumindest weitgehender Lastenfreiheit erfreute, behielt sich stets bei allen Einzelprivilegien den Blutbann ausdrücklich vor. Und auch das bereits Erreichte war keineswegs schon end-

37) Sub II, Nr. 342. Da die Urkunde mit großer Wahrscheinlichkeit in der bischöflichen Kanzlei erstellt worden ist, wird man derart programmatischen Äußerungen mit Vorsicht begegnen müssen.

38) Vgl. W. Irgang: Der Beginn der staatlichen Zersplitterung Schlesiens (1248—1251), in: Schlesien 20 (1975), S. 139—146.

39) Sub II, Nr. 342 und 361.

40) SR 856, 886, 887, 1042, 1083.

gültig gesichert, wie die erneute dramatische Auseinandersetzung mit Herzog Boleslaus 1256/57⁴¹, die wiederholte Betonung des *privilegium fori*, die Forderung nach dem vollen Zehnten und die Hervorhebung der Immunität auf den Provinzialsynoden 1248 in Breslau, 1257 in Łęczyca, 1262 in Sieradz und 1267 wiederum in Breslau beweisen.⁴²

Auch eine so bedeutende Persönlichkeit wie Bischof Thomas I., der bei der römischen Kurie in hohem Ansehen stand⁴³ und in den Augen des späteren Chronisten eine Leuchte der gesamten Geistlichkeit Polens war⁴⁴, hat es nicht vermocht, sein Bistum gänzlich von den Fesseln der landesherrlichen Gewalt, die er zweifellos als solche empfunden hat, zu befreien. Selbst die schwachen und untereinander zerstrittenen Söhne Heinrichs II. hielten standhaft und unbeirrbar an gewissen überkommenen Prärogativen fest. Ihr Selbstverständnis als *patroni ecclesiae Wratislaviensis*⁴⁵ geht somit weit über ehrenamtliche Funktionen hinaus und wurzelt — trotz aller Zugeständnisse — immer noch in eigenkirchenrechtlichen Vorstellungen.

Es ist an dieser Stelle notwendig, kurz die Auswirkungen der deutschen bzw. deutschrechtlichen Besiedlung Schlesiens auf die bischöflichen Aspirationen anzudeuten.⁴⁶ Diese waren durchaus unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Natur: Mußte das Beharren auf der Leistung fixierter Zehnten den kirchlichen Wünschen zuwiderlaufen, so förderte auf der anderen Seite die Ausbreitung des *ius Teutonicum* den — im Bereich der Lastenfreiheit und der Gerichtsbarkeit — gleichgerichteten Immunitätsanspruch des Bischofs. Die zunehmende Feudalisierung des Grundbesitzes, die in enger Wechselwirkung zur deutschrechtlichen Siedlung steht, hat dann letzten Endes wesentlich dazu beigetragen, daß die Idee der *libertas ecclesiastica* in Schlesien doch gesiegt hat, ja daß der Bischof von Breslau eine weitaus einflußreichere und bedeutendere Stellung errungen hat als andere Bischöfe in den Piastenländern. Es war der Weg über die Landeshoheit im Neisse-Ottmachauer Bistumsland.

Nach den Piasten verfügte der Bischof über den größten Grundbesitz. Ähnlich wie anderen — geistlichen oder weltlichen — Grundherren sind ihm durch den Siedlungsausbau nicht nur wirtschaftliche und finanzielle Vorteile, sondern auch wichtige Rechte zugewachsen. Im kirchlichen Streubesitz ist dies mit Konsens des Landesherrn erfolgt, aber im geschlossenen

41) Über diese Ereignisse und ihre Folgen befindet sich eine eigene Abhandlung des Vf. in Bearbeitung.

42) SUB II, Nr. 346; CDmP I, Nr. 596, 402, 423.

43) Vgl. Siłnicki, S. 148 ff. und 158.

44) Großpolnische Chronik: *tempore illo totius cleri Poloniae speculum*, s. Monumenta Poloniae Historica Series nova, Bd 8, Warschau 1970, S. 118.

45) Vgl. SUB II, Nr. 411.

46) Die in der deutschen (vgl. zuletzt B. Panzram: Der Einfluß der deutschen Besiedlung auf die Entwicklung des schlesischen Pfarrsystems, in: Beiträge zur schlesischen Kirchengeschichte — Gedenkschrift für Kurt Engelbert, Köln, Wien 1969, S. 1—35) und der polnischen Forschung umstrittene Bedeutung dieser Besiedlung für die Entwicklung der Kirchenorganisation muß hier außer Betracht gelassen werden.

Bistumsgebiet lassen sich schon bald Ansätze zur Usurpation herzoglicher Rechte entdecken.⁴⁷ Ist Bischof Lorenz dabei noch auf den energischen Widerstand Heinrichs I. gestoßen (Blutbannvertrag), so hat sein Nachfolger bereits mehrfach unwidersprochen das Hochgericht für sich beansprucht⁴⁸ oder eigenmächtig Städte gegründet.⁴⁹ Lediglich die mit der Landesverteidigung verbundenen Rechte und damit praktisch nur noch die nominelle Oberhoheit hat sich Heinrich III. ausdrücklich vorbehalten.⁵⁰ Der Bischof hat diese offensichtliche Schwäche intensiv zur Ausweitung des Siedlungsgebietes genutzt und weit in das militärisch wichtige Grenzgebiet (*praesaepe*) hinein roden lassen, also auch hier eindeutig landesherrliche Rechte usurpiert.⁵¹ Ganz ohne Differenzen ist es dabei nicht abgegangen⁵², energische Gegenmaßnahmen zur Wahrung der herzoglichen Vorrechte hat aber erst nach Heinrichs Tod 1266 dessen Bruder Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, ergriffen.⁵³ Sein bildiger Tod und die Unmündigkeit Heinrichs IV. boten dem in der Kirchenverwaltung erprobten und politisch erfahrenen Bischof Thomas II. (1270—1292) die Möglichkeit, die Politik seines Verwandten Thomas I. auf allen Gebieten fortzuführen.

Durch die Androhung kirchlicher Strafen gegen Herzog Boleslaus und die wiederholte Exkommunikation Herzog Konrads vermochte Thomas II. die während der Administration des Breslauer Bischofsstuhles durch Erzbischof Wladislaus 1268—70 und in der ersten Zeit seines eigenen Episkopats in den Liegnitzer und Glogauer Landesteilen der Kirche vorenthaltenen Zehnten wieder zu sichern; seine Argumentation verrät dabei gründliche kanonistische Schulung.⁵⁴ Weit grundsätzlicher und systematischer als seine Vorgänger hat dann der junge Heinrich IV. den Kampf um die Erhaltung oder Rückgewinnung der landesherrlichen Vorrechte aufgenommen, und dabei mußte er notwendigerweise in Konflikt geraten mit der Macht, welche in ihren Besitzungen diese *iura ducalia* am stärksten ausgehöhlt hatte: mit der Breslauer Kirche. Die ersten Auseinandersetzungen mit Bischof und Domkapitel endeten 1276 mit einem Kompromiß⁵⁵, der in vieler Hinsicht symptomatisch ist. Schon die Auswahl der

47) Vgl. dazu J. J. Menzel: *Jura Ducalia. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien* (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd 11), Würzburg 1964, S. 80; ders.: *Die schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts* (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Bd 19), Würzburg 1977, S. 143 f., 209.

48) Sub II, Nr. 352; SR 1168, 1206 (hierbei handelt es sich sogar um ein Dorf außerhalb des Bistumslandes!).

49) 1254 Patschkau, s. SR 864.

50) SR 1080, 1224.

51) Vgl. dazu zuletzt zusammenfassend und mit wichtigen neuen Erkenntnissen zur Besiedlung (und damit indirekt auch zur Rechtstellung!) des Bistumslandes W. Kuhn: *Herzogs- und Adelssiedlung im Neisser Bistumsland, in: Schlesien 20* (1975), S. 147—156.

52) Genaueres über diese Auseinandersetzungen, die erst durch zwei Urkunden von 1282 (UGBB, Nr. 68—69) dokumentiert werden, läßt sich nicht sagen. Kuhn vermutet, daß es dabei eben um die Siedlungspolitik des Bischofs ging.

53) SR 1290, 1296, 1298.

54) UGBB, Nr. 43—61.

55) Ebenda, Nr. 62 ff.

Schiedsrichter (vier Geistliche und vier Barone Heinrichs) beweist den prinzipiellen Charakter der Streitobjekte; noch deutlicher wird dies daran, daß als streitende Parteien der Bischof und das Domkapitel auf der einen, der Herzog sowie *barones, milites et homines eiusdem* auf der anderen Seite genannt werden. Aus dem Inhalt, der hier nicht näher ausgeführt werden soll, verdient die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß in einigen Punkten dem Bischof nur insoweit Rechte zugestanden werden, als er dafür Privilegien vorweisen könne.⁵⁶ Im Hinblick auf die Beherbergungspflicht (*staciones*) wird festgelegt, daß sie so wie zu Zeiten des Großvaters und des Urgroßvaters des Herzogs — also Heinrichs I. und Heinrichs II. — gehandhabt werden solle. Daraus wird die Generallinie der herzoglichen Strategie deutlich: Beschränkung der bischöflichen Ansprüche auf die nachweislich konzedierte Rechte und Wiederbelebung der seit der Mongolenschlacht zurückgedrängten landesherrlichen Prärogativen. Daß damit keineswegs die Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten einhergehen sollte, beweist die Verfügung, daß der Bischof seine Jurisdiktion *secundum sanctiones canonicas* frei ausüben könne.

Dem rückwärtsblickenden Historiker erscheint es nur allzu verständlich, daß dieser Kompromiß keine tragfähige Basis für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Herzog und Bischof bilden konnte. Einige Verfügungen sollten ohnehin nur sechs Jahre Gültigkeit haben, andere ließen durchaus kontroverse Interpretationen zu oder forderten eine gütliche Einigung zwischen beiden Parteien; entscheidend aber war zweifellos, daß sich beide völlig im Recht glaubten. Der Herzog hielt sich an das alte Herkommen, das in seinen Augen ungerechterweiser von den Bischöfen verletzt worden war, der Bischof fühlte sich durch das kanonische Recht und die jahrzehntelange Praxis gerechtfertigt.⁵⁷

In dem 1281 erneut mit aller Heftigkeit ausgebrochenen Streit fällt der päpstliche Legat Bischof Philipp von Fermo einen Schiedsspruch, der zwar in einigen Punkten dem Herzog gegenüber Zugeständnisse — basierend auf dem Blutbannvertrag von 1230 und dem Kompromiß von 1276 — machte, in der Hauptsache aber, ganz auf dem Boden des kanonischen Rechts, die volle Immunität der Breslauer Kirche von allen Leistungen und Abgaben gegenüber dem Herzog sowie von der weltlichen Gerichts-

56) Ebenda, Nr. 64, § 5: ... *ut quicquid dominus episcopus ostendere poterit per privilegia ecclesie cracoviensis concessa, illud debeat obtinere* (fast gleichlautend auch in § 6).

57) Mit aller wünschenswerten Klarheit wird dies deutlich aus dem Notariatsinstrument vom 8. II. 1282, in welchem beide Parteien sich auf den Legaten Philipp als Schiedsrichter festlegen. Der Bischof verwahrt sich gegen die herzoglichen Forderungen nach Leistungen und Abgaben, *cum ecclesia ipsa cum suis villis, hominibus, ceteris bonis et iuribus suis tam de iuri communi quam per privilegia et constitutiones apostolice sedis et legatorum eius ac synodalia concilia necnon et generalem consuetudinem cathedralium ecclesiarum provincie Polonie a talium vel similibus prestatione esset libera et exempta*. Dagegen behauptet der Herzog, er habe dazu das Recht, *tam de iure quam consuetudine necnon per privilegia, arbitria et pacta varia et diversa*, und dies gelte schon *a tempore, cuius memoria non existit*. UGBB, Nr. 68.

barkeit verkündete.⁵⁸ Wie sehr dem Bischof an einer Durchsetzung dieses Grundsatzes gelegen war, beweist der Passus, daß er auf eine Bezahlung der festgelegten, außerordentlich hohen Schadenersatzsumme verzichten wolle, falls Heinrich den Schiedsspruch binnen zwei Monaten annehme. Dieser konnte ein derartiges arbitrium unmöglich akzeptieren, wenn er nicht eine völlige Kehrtwendung in seiner Politik gegenüber der Kirche vornehmen wollte; es hätte einen totalen Wandel seines Selbstverständnisses als Landesherr und *patronus ecclesiae* zur Voraussetzung gehabt.⁵⁹ Er lehnte daher nicht nur den Spruch als unrechtmäßig ergangen ab und appellierte dagegen in Rom, sondern ging seinerseits zum Angriff über, indem er den Bischof wegen der im Grenzgebiet angelegten Dörfer vor das Gericht seiner Barone laden ließ, das wegen Nichterscheinsens des Bischofs dem Herzog das Recht auf die Dörfer zusprach. Dagegen wiederum appellierte Thomas an die Kurie, indem er sich darauf berief, daß er als Geistlicher nicht vor ein weltliches Gericht zitiert werden könne, da die Laien niedrigeren Standes seien als die Kleriker.⁶⁰ Zweifellos befand er sich damit in Übereinstimmung mit den Normen des kanonischen Rechts und mit der Auffassung der Kurie, aber es ist genausowenig zweifelhaft, daß in der Polonia das *privilegium fori* der Geistlichkeit in den sog. *questiones* (bzw. *causae*) *hereditariae*, d. h. bei Streitigkeiten um Grundbesitz, nie anerkannt worden ist.⁶¹

Angesichts der Unversöhnlichkeit der beiden Kontrahenten und der grundsätzlichen Bedeutung der Auseinandersetzung, in welcher bald der Herzog gewaltsam vorging und andererseits der Bischof (und später die Synoden von 1285 und 1287 sowie der Papst) nicht mit der Verhängung von Exkommunikation und Interdikt sparten, wurde ganz Schlesien in zwei Lager gespalten. Die intransigente Haltung des kirchlichen Oberhirten und seine letztlich überspitzte Forderung hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, in welcher er nicht einmal bei seinem Metropolitenerzbischof Jakob Świnka volle Unterstützung fand, und das taktisch geschicktere Vorgehen Heinrichs führten nicht nur die meisten Teilherzöge der Breslauer Diözese und nahezu die gesamte Ritterschaft, sondern auch weite Teile besonders der deutschen Geistlichkeit auf die Seite des letzte-

58) UGBB, Nr. 69.

59) Es ist unverständlich, wie Grodecki, S. 300, zu dem Urteil kommen kann, dieser Spruch sei im allgemeinen günstig für den Herzog gewesen; er übersieht dabei den grundsätzlichen Charakter der kirchlichen Forderung und deren Folgen für das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht. Heinrich IV. selbst erhebt Klage, *quod dominus Thomas Wratislaviensis episcopus variis nos diversisque generibus iniustorum gravaminum inquietat iura nostra ducalia, que a primeva fundacione Wratislaviensis ecclesie a nostris maioribus sunt possessa et in nos vere successionis titulo devoluta, in quorum possessione nos quoque multo tempore fuimus, sine lite penitus absorbere desiderans*; UGBB, Nr. 98.

60) UGBB, Nr. 88; vgl. auch Nr. 97, 109, 125 u. ö.

61) Dies haben Grodecki, S. 301 f., und Z. Wojciechowski: *Ustrój polityczny Śląska* [Politische Verfassung Schlesiens], in: *Historja Śląska*, Bd 1, Krakau 1933, S. 563—804, hier S. 698 f., gegen Pfitzner eindeutig nachgewiesen.

ren. Sogar im Domkapitel bildete sich um den einflußreichen Dompropst Sbrozlaus von Würben eine proherzogliche Fraktion.⁶²

Es soll hier nicht auf die einzelnen Phasen des mit größter Erbitterung ausgefochtenen „großen Kirchenstreites“ eingegangen werden⁶³, da in der grundsätzlichen Haltung der Gegner keine Änderung eingetreten ist. Leider sind wir über das Ende des zum Schluß anscheinend sogar „heißen Krieges“ nur völlig unzulänglich unterrichtet. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Bischof Thomas formell die Oberhoheit des Herzogs über die fraglichen 65 Dörfer anerkannt und sämtliche Kirchenstrafen aufgehoben, woraufhin Heinrich ihm die Dörfer schenkte. Damit war zweifellos der sachliche Hauptstreitpunkt aus der Welt geschafft; ob freilich im Prinzipiellen eine Annäherung erfolgt oder gar eine Entscheidung gefallen ist, scheint doch sehr fraglich. Dies blieb — und auch das nur mit Einschränkungen — dem großen Privileg für das Bistum Breslau vom 23. Juni 1290 vorbehalten. Darin gesteht Heinrich IV. im Angesicht des Todes der Breslauer Kirche völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen oder polnischen Rechts, von allen Dienstleistungen und Steuern zu und überträgt dem Bischof speziell im Neisse-Ottmachauer Gebiet die Jurisdiktion einschließlich der Hochgerichtsbarkeit sowie das Münzrecht, mit anderen Worten die Landeshoheit.⁶⁴ Damit hat Thomas II. zumindest für das geschlossene Bistumsland seinen Standpunkt durchzusetzen vermocht, den bereits sein Namensvetter — wenn auch unausgesprochen — für sich beansprucht hatte.

Freilich war der Sieg des Bischofs nicht vollkommen: die von ihm selbst so stark in den Mittelpunkt gerückte Frage des *privilegium fori* der Geistlichkeit wurde gar nicht erwähnt. Auch hat der Herzog keineswegs den Rechtsanspruch der Kirche als solchen anerkannt, sondern er hat seine Zugeständnisse als Rekompensation für der Kirche zugefügte Schäden und Ungerechtigkeiten aufgefaßt. Pfitzner hat in seiner ausführlichen Analyse des Privilegs überzeugend nachgewiesen, daß die inhaltlichen Bestimmungen durchaus nicht als außerordentlich oder gar sensationell zu

62) Vgl. Samulski, S. 17; Aufstellung der jeweiligen Parteigänger in der Einleitung Stenzels zu UGBB, S. LXV ff. Bereits bei der Auseinandersetzung mit Herzog Konrad von Glogau 1272/73 hatten mehrere Geistliche sich dem Bischof nicht gefügt, s. UGBB, Nr. 59 f.

63) Den ungewöhnlich guten Überlieferungsstand verdanken wir einer in der 1. Hälfte des 14. Jhs. von kirchlicher Seite vorgenommenen Zusammenstellung, den sog. *Acta Thomae*; ausführliche Darstellung von Stenzel in UGBB, S. LIX—LXXXI, gute Zusammenfassung vor allem bei Grodecki, S. 300—306, und Silnicki, S. 171—176; vgl. zuletzt T. Silnicki, K. Gołąb: *Arcybiskup Jakub Świnka i jego epoka* [Erzbischof Jakob Świnka und seine Epoche], Warschau 1956, S. 159—200.

64) UGBB Nr. 250: *puram, perfectam et integram libertatem ab omnibus serviciis Theutunici iuris atque Polonici, ab omnibus angariis et perangariis, collectis pariter et vecturis et aliis quibuscumque vexacionibus ... conferentes eadem Wratizlaviensi ecclesie dominium, iurisdictionem et facultatem maioris iudicii ... volentes, ut episcopi, qui pro tempore fuerint, inibidem (sc. in terra Nizensi et Otmachouiensi) plenum dominium perfectumque in omnibus habeant ius ducale.*

werten sind, daß sie nicht über das hinausgingen, was der Kirche in anderen schlesischen Teilgebieten oder anderen polnischen Herzogtümern bereits früher zugestanden worden war. Wesentliche landesherrliche Prärogativen wie Heeresfolge, Berg-, Zoll-, Marktregal blieben unerwähnt, so daß man lediglich von einer beschränkten Landeshoheit sprechen kann⁶⁵, noch nicht von einer fürstengleichen Stellung.

Überragende Bedeutung hat dies Privileg dann freilich vor allem aus zwei Gründen erlangt: zum einen, weil zum ersten Mal für ein geschlossenes und ausgedehntes Gebiet derartige Befreiungen ausgesprochen worden sind, zum anderen durch die Folgerungen, die man daraus gezogen hat. Im ersten Punkt ist die territoriale Grundlage für den Aufstieg des Bischofs zur Ebenbürtigkeit mit den schlesischen Fürsten angesprochen, im zweiten deren rechtliche Voraussetzungen. Unmittelbar nach Ausstellung des Privilegs sind sofort Bestrebungen verschiedener kirchlicher Kreise zu verzeichnen, seine Wirkung auf die gesamte schlesische Geistlichkeit auszudehnen und den Inhalt durch interpretatorische Kunstgriffe zu erweitern. Besonders durch die Terminologie der päpstlichen Bestätigungs-urkunde vom 9. September 1290⁶⁶ wird der Eindruck erweckt, als sei bereits die volle landesherrliche Stellung erreicht. Auch wenn dazu noch einige Jahrzehnte notwendig waren⁶⁷ und erneute Auseinandersetzungen mit den Piasten nicht ausblieben, in deren Verlauf sogar die Gültigkeit des Privilegs angezweifelt worden ist⁶⁸, die irreversible Grundlage für den Erwerb auch der unbeschränkten Landeshoheit des Bischofs im Neisse-Ottmachauer Gebiet war gelegt, und es war angesichts der immer stärkeren staatlichen Zersplitterung Schlesiens und der zunehmenden Schwäche seiner Fürsten nur mehr eine Frage der Zeit, wann die letzten Beschränkungen fielen. In ihrem Streubesitz konnte die Breslauer Kirche zwar nie die Landeshoheit erringen, aber auch hier hat sie im Verlauf des 14. Jahrhunderts durch Kauf, Tausch oder Schenkung die *iura ducalia* erworben.⁶⁹ So war jener Zustand erreicht, der dann im wesentlichen bis zur Reformation Bestand haben sollte und von dem Joachim Köhler völlig zu Recht resümierend sagt: „Die Organisation der alten Kirche war durch Besitzumsverhältnisse bestimmt.“⁷⁰

Um die Ausweitung des Privilegs Heinrichs IV. hat sich von Anfang an auch eine Gruppe von Geistlichen bemüht, die im Verlauf des 13. Jahr-

65) Pfitzner, S. 133—150; Menzel, *Jura Ducalia*, S. 44, stellt ebenfalls fest, daß es sich nicht eigentlich um einen überraschenden Schritt, sondern um den logischen Schlußpunkt einer schon lange in Gang befindlichen Entwicklung handelt, da das Streben nach dem Hochgericht wie auch nach anderen herzoglichen Rechten allen Grundherren — geistlichen wie weltlichen — gleich war.

66) UGBB, Nr. 253.

67) Am 7. XI. 1333 verzichtet Bolko II. von Münsterberg auf alle Ansprüche *in terra Othemachouiensi et Nyzensi*; UGBB, Nr. 264.

68) Bolko I. von Fürstenberg-Schweidnitz 1295: *que libertas, si valeat aut valere debeat, dubitamus*; UGBB, Nr. 260.

69) Vgl. Menzel, *Jura Ducalia*, S. 81—85.

70) J. Köhler: *Das Ringen um die tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau*, Köln, Wien 1973, S. 58.

hunderts nicht immer im Einklang mit der bischöflichen Politik gestanden und zu den piastischen Landesherrn ein besonderes Verhältnis entwickelt hat: die Äbte und Vorsteher der großen Klöster Schlesiens. War ihre Zielrichtung — Immunität — die gleiche, so unterschied sich doch ihr Weg dahin deutlich von demjenigen des Bischofs. Andererseits haben die Herzöge — besonders in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts — eine Klosterpolitik betrieben, die sich deutlich von ihren Auseinandersetzungen mit der Breslauer Kirche abhebt. Es soll daher abschließend noch auf einige Punkte dieser „Sonderentwicklung“ eingegangen werden.

Heinrich Appelt hat in einer tiefeschürfenden Untersuchung⁷¹ die Grundlagen des Klosterpatronats der schlesischen Herzöge dargelegt. Soweit es sich nicht ohnehin um Stiftungen der Dynastie handelt, hat dieses seine Wurzeln in der Stellung des Landesherrn als oberster Richter bei Besitzstreitigkeiten (nach dem polnischen Retraktrecht) und als oberster Schirmherr der Klöster (zur Ausbildung einer Kirchenvogtei wie in Deutschland ist es in den Piastenländern nicht gekommen). Es ist offenkundig, daß Heinrich I. bei seinen Bemühungen um den rodungsmäßigen (Leubus, Heinrichau) und inneren (Hospitäler in Breslau und Neumarkt) Landesausbau den Klöstern eine bedeutende Rolle zugeteilt oder ihnen eine Stützpunktfunktion (Trebnitz⁷²) zugedacht hat. Die Klöster erfreuten sich dafür seines Schutzes, erhielten reiche Landschenkungen, ja häufig wurde ihnen sogar weitgehende Lastenfreiheit oder Gerichtsimmunität zugesichert⁷³ — niemals allerdings ließ er den geringsten Zweifel daran, daß es sich um freiwillige Gnadenerweise handelte, für die er gegebenenfalls sogar Gegenleistungen (zumindest in Form von Gebeten) forderte; von der Anerkennung kirchlicher Rechtsansprüche kann keine Rede sein.

Diese Freigebigkeit hat unter seinen Enkeln nur ausnahmsweise Nachahmung gefunden (etwa für die Kreuzherren mit dem roten Stern⁷⁴); unter völlig veränderten politischen Voraussetzungen herrschte hier für jeden einzelnen der Zwang zur Konzentration aller Kräfte, nicht zuletzt auf finanziellem Gebiet und im Bereich des Landesausbaus.⁷⁵ Besonders die reichen Klöster lernten jetzt die Schattenseiten des landesherrlichen

71) H. Appelt: Klosterpatronat und landesherrliche Kirchenhoheit der schlesischen Herzöge im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 14. Erg.-Bd, 1939, S. 303—322; vgl. auch ders.: Die Urkundenfälschungen des Klosters Trebnitz. Studien zur Verfassungsentwicklung der deutschrechtlichen Klosterdörfer und zur Entstehung des Dominiums, Breslau 1940.

72) Vgl. J. Gottschalk: St. Hedwig, Herzogin von Schlesien, Köln, Graz 1964, S. 124 f.

73) Vgl. etwa SUB I, Nr. 46, 77, 83, 93, 94 u. ö.

74) SR 815—816; vgl. W. Kuhn: Die Gründung von Kreuzburg im Rahmen der schlesischen Siedlungsgeschichte, jetzt abgedruckt in ders.: Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, München 1971, S. 106—130.

75) Vgl. hierzu W. Kuhn: Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 29 (1971), S. 32—67; 30 (1972), S. 33—69; 31 (1973), S. 1—35; 32 (1974), S. 1—20 (auch Zusammendruck Hildesheim 1974).

Patronats kennen — nicht selten wurden sie als ergiebige Finanzreserve aufgefaßt. Nur so etwa ist es zu verstehen, daß Herzog Boleslaus II. dem Kloster Leubus die Dörfer Brechelshof und Bellwitzhof zur Aussetzung zu deutschem Recht verkaufte, obgleich es diese seit mindestens 1202 besaß⁷⁶; ganz ähnlich verhielt es sich mit den alten Klosterbesitzungen Gleinau und Seichau⁷⁷ — stets mußte der Abt tief in die Tasche greifen, um eine neue Privilegierung zu erreichen. Die mannigfachen Zwangstauschaktionen brachten den Mönchen kaum jemals Vorteile.⁷⁸ Auch die bekannten Wiedereinziehungsmaßnahmen Heinrichs III.⁷⁹ sind sicher teilweise unter diesem Aspekt erfolgt. Man wird wohl davon ausgehen müssen, daß die Landesherrn in der Regel Befreiungen von Lasten oder Steuern nicht nur um Gottes Lohn aussprachen. Konnte schon der Breslauer Bischof seinen Anspruch auf Immunität nicht allgemein durchsetzen, so noch viel weniger die einzelnen Klöster in ihren Besitzungen (sieht man von dem engeren Klosterbezirk ab); der einzige Weg, den immer stärker anschwellenden landesherrlichen Forderungen⁸⁰ zu entgehen, führte über Einzelprivilegierungen — und auch diese „Gnadenerweise“ waren erfahrungsgemäß keine endgültige Garantie, wenn etwa der Herzog *pro utilitate terre et necessitate*⁸¹ Forderungen erhob. Die Klöster — die größten und reichsten lagen im Herrschaftsbereich Heinrichs III. — befanden sich in einer weit ungünstigeren Lage als das Bistum, da im Klosterpatronat dieser Zeit immer noch starke Züge des Eigenklosterwesens wirksam waren⁸² und andererseits das Verhältnis zum Bischof nicht immer unproblematisch war (vor allem Zehntdifferenzen⁸³). Zudem hatte Heinrich keine Veranlassung, auf sie solche Rücksichten zu nehmen wie auf den Bischof; eine Analyse seiner für Klöster ausgestellten Urkunden beweist, daß es sich — mit Ausnahme der Verleihungen an die Kreuzherren — nur selten um echte Schenkungen handelt. Häufig wird als Begründung Wiedergutmachung für angerichtete Schäden oder Eingriffe genannt.⁸⁴

Auch sein Sohn Heinrich IV. hat gegenüber den Klöstern konsequent seine landesherrlichen Rechte geltend gemacht; augenfälligstes Beispiel ist vielleicht die Wegnahme der Stadt Kreuzburg.⁸⁵ Dennoch stellten sich während der großen Auseinandersetzung mit Bischof Thomas II. nicht wenige Äbte und Konvente auf seine Seite und unterstützten ihn aktiv. So konnte der Herzog rigoros gegen dem Bischof ergebene Pfarrer vorgehen und sie durch Prämonstratenser aus dem Breslauer Vinzenzstift ersetzen⁸⁶; als besonders eifrige Anhänger Heinrichs erwiesen sich daneben

76) SUB II, Nr. 252 u. 331.

77) SUB II, Nr. 371, und SR 854.

78) Vgl. etwa SUB II, Nr. 344.

79) Siehe z. B. Stenzel, *Liber fundationis claustris ... in Heinrichow* (s. Anm. 31), S. 35 f.

80) Vgl. Menzel, *Jura Ducalia*, S. 45—58.

81) SUB II, Nr. 361.

82) Vgl. Schmid, S. 308—322.

83) Vgl. etwa SUB II, Nr. 103; SR 889, 890, 1387.

84) SR 776, 878, 1029, 1044, 1216.

85) Vgl. Anm. 74.

86) UGBB, Nr. 172.

die deutschen Franziskaner, die ungeachtet aller Verbote stets in seinem Sinne wirkten — acht der zwölf schlesischen Franziskanerkonvente separierten sich sogar von der polnischen Provinz und schlossen sich der sächsischen an.⁸⁷ Bischöflich gesinnte Mönche, die dem Herzog gegenüber Widerstand zu leisten wagten, wurden außer Landes gejagt, in erster Linie Dominikaner und Augustiner-Chorherren. Die Äbte der Zisterzienserklöster Leubus, Heinrichau und Kamenz suchten offensichtlich eine vermittelnde Stellung einzunehmen.⁸⁸

Werden hier noch einmal die unterschiedlichen Wege zum gemeinsamen Ziel Immunität deutlich — auf der einen Seite unerschütterliches Beharren auf den kirchlichen Rechtsansprüchen, auf der anderen Zusammenarbeit mit dem Patronatsherrn —, so finden wir angesichts des großen Kirchenprivilegs von 1290 alle vereint: sowohl der Bischof selbst wie die Klosteroberen bemühten sich sofort um eine Ausweitung des Privilegs auf den Regularklerus (eine Auslegung, die dem Wortlaut der Urkunde nach zwar möglich, aber zweifellos nicht sinnentsprechend war), und Papst und Provinzialsynode unterstützten sie in diesem Sinne.⁸⁹ Allerdings konnten sie diese Auslegung gegenüber den Landesherrn nicht durchsetzen. So sind denn auch die Klöster für ihren reichen Grundbesitz auf den Weg gewiesen worden, den auch der Bischof für seinen Streubesitz einschlagen mußte, den aber ebenfalls die weltlichen Grundherrn beschritten — und der damit aufhörte, eine spezifisch kirchliche Erscheinung zu sein, die ihre Wurzeln in der Postulation der Kirchenfreiheit und -immunität hatte: den Erwerb der *iura ducalia*.⁹⁰

Fassen wir abschließend die Ergebnisse dieses kurzgefaßten Überblicks über die Kirchenpolitik der piastischen Landesherrn im Schlesien des 13. Jahrhunderts, diesmal aus dem Blickwinkel der Kirche heraus, zusammen: Das Eindringen der Gregorianischen Reformideen in die Kirche der Piastenländer um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert hat zu einem Bruch im traditionellen Verhältnis von weltlicher und geistlicher Macht geführt, in welchem die Kirche quasi eine staatliche Institution dargestellt hatte. Ließ sich die Forderung nach kanonischer Wahl der Bischöfe verhältnismäßig leicht durchsetzen, so stießen Versuche der Breslauer Bischöfe, das alleinige Zehntverfügungsrecht, die Freiheit des Kirchenbesitzes von allen landesherrlichen Lasten, Dienstleistungen, Abgaben und Steuern, die Gerichtsimmunität und das *privilegium fori* der Geistlichkeit — vornehmlich also wirtschaftlich nutzbare Rechte — zu erreichen, auf energischen Widerstand der Landesherrn. Unter Heinrich I. und Heinrich II. konnten hier kaum Fortschritte erzielt werden. Durch geschickte Ausnutzung der politischen Situation nach dem Mongoleneinfall von

87) UGBB, Nr. 143 ff. u. ö.

88) Zur Haltung der Klöster in dieser Auseinandersetzung vgl. Kłoczkowski, S. 181—184 und die dort genannte Literatur.

89) UGBB, Nr. 252—255.

90) Siehe hierzu die grundlegende Untersuchung von Menzel (s. Anm. 47).

1241 und der Gegensätze zwischen den schlesischen Teilfürsten vermochte Bischof Thomas I. dann in zähem Ringen dies Reformprogramm wenigstens teilweise zu verwirklichen; von größter Bedeutung für die Zukunft wurde dabei die Tatsache, daß er im Neisse-Ottmachauer Bistumsland sich eine nahezu landesherrliche Stellung aufgebaut hat. In der Auseinandersetzung zwischen seinem Nachfolger Thomas II. und Herzog Heinrich IV. ging es vordergründig nur um Eingriffe des Bischofs in herzogliche Gerechtsame, faktisch standen sich aber hier die grundsätzlichen kirchlichen Ansprüche, auf der Grundlage des kanonischen Rechts, und die landesherrlichen Prärogativen, gestützt auf das Herkommen und die Staatsnotwendigkeiten, gegenüber. Durch das Privileg vom 23. Juni 1290 wird die Immunität der Kirche garantiert und die Grundlage für die spätere, unbeschränkte Landeshoheit des Bischofs im Bistumsland gelegt — und damit zur Ebenbürtigkeit von geistlicher und weltlicher Macht.

Summary

On the Ecclesiastical Policy of the Silesian Piasts in the 13th Century

The contest between spiritual and secular power in 13th century Silesia was a factor equally significant of the political and constitutional development of the country. Until the end of the 12th century the church held the position of a quasi national institution; the penetration of Gregorian reformatory ideas around the turn of the century, led to rupturing these traditional conditions. Contrary to the bishops' demand for the canonical election of the bishop that was granted by the Piast sovereigns, the attempts of the Breslau bishops to enforce the undivided right of disposal of the tithe, the exemption of the church property from all dues to the sovereign like services, rates and taxes, the immunity and the *privilegium fori* of the clergy, met with the Piast sovereigns' energetic opposition — last not least because all of these were, above all, rights of economic utility. The strong position of Dukes Heinrich I and Heinrich II did not permit a genuine *libertas ecclesie*. Only after the Mongol invasion of 1241 could Bishop Thomas I — by cleverly profiting from the political situation and by tough contending — put into effect part of the programme of reform: in the episcopal territory of Neisse-Ottmachau he could even gain an almost sovereign position. In the decisive contest between his successor Thomas II and Duke Heinrich IV nothing but the bishop's intervention in the prerogative of the duke appeared to be of foremost consideration, although in fact the fundamental claims of the church based on canonical law, and the sovereign's prerogatives supported by tradition and the requirements of the state, confronted each other. With the privilege of 23 June 1290 the immunity of the church was guaranteed and the basis laid for the subsequent unlimited sovereignty of the bishop in the episcopal territory and thus for the power spiritual to rank with the temporal power.